

Beitrags- und Finanzordnung

1. Grundsatz

- 1.1. Die Beitrags- und Finanzordnung regelt die Pflicht der Vereinsmitglieder zur Entrichtung ihrer Beiträge sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins. Sie enthält Grundsätze für die Finanzwirtschaft des Vereins.
- 1.2. Jeder, der mit der Finanzwirtschaft des Vereins zu tun hat, soll den Grundsatz gebotener Sparsamkeit beachten.

2. Vereinsbeiträge

- 2.1 Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden und sonstigen Einnahmen aufgebracht.
- 2.2 Es gelten folgende Mitgliedsbeiträge ab 01.07.2018:

	monatlich	plus mtl. Nutzungsgebühr Stadt Castrop-Rauxel	halbjährlich	jährlich
Kinder / Jugendliche bis 18 Jahre	5,50 €	0,50 €	36,00 €	72,00 €
Erwachsene	6,50 €	1,50 €	48,00 €	96,00 €
Eltern und Kind Turnen	7,00 €	2,00 €	54,00 €	108,00 €
Familienbeitrag	13,00 €	3,00 €	96,00 €	192,00 €
Tennis	15,50 €	1,50 €	102,00 €	204,00 €
Tennis Kids bis 18 Jahre	9,50 €	0,50 €	60,00 €	120,00 €
Tennis Familienbeitrag	31,00 €	3,00 €	204,00 €	408,00 €

Zusätzlich anfallende Gebühren bei Teilnahme an Kursen: für Mitglieder 1,00 € / Stunde
für Nichtmitglieder je nach Kursangebot ab 4,50 € / Stunde

Die Beitragserhöhung zum 01.01.2013 (Spalte plus mtl. Nutzungsgebühr Stadt Castrop-Rauxel) war ausschließlich notwendig, da die Stadt Castrop-Rauxel ab 01.01.2013 Hallennutzungsgebühren eingeführt hat.

Die Aufnahmegebühr beträgt z. Zt. 8,00 € pro Person und wird mit dem erstmaligen Einzug der Beiträge fällig.

Mitglieder über 18 Jahre gelten grundsätzlich als Einzelmitglied.
In eheähnlicher Gemeinschaft Lebende gelten als Familienmitglieder.

- 2.3 Über Beitragsreduzierung kann im Einzelfall entschieden werden.
- 2.4 Ehrenmitglieder sind von der Zahlungspflicht befreit.

- 2.5 Der Beitrag ist bargeldlos bei halbjährlicher Zahlweise jeweils am 01.02. und 01.08. eines jeden Jahres fällig und wird per SEPA-Lastschrift eingezogen. Bei jährlicher Zahlweise ist der Beitrag zum 01.02. fällig und wird per SEPA-Lastschrift eingezogen. Der Beitrag ist eine Bringschuld.
- 2.6 Zur Deckung des Finanzbedarfs, der zur Aufrechterhaltung des normalen Vereinsbetriebes nötig ist, kann der erweiterte Vorstand eine Umlage festsetzen.
- 2.7 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch den erweiterten Vorstand festgelegt.

3. Haushaltsmittel

- 3.1 Für jedes Geschäftsjahr ist vom erweiterten Vorstand ein ordentlicher Haushaltsplan (Finanzplan) aufzustellen, in dem auch ein Etat für die Vereinsjugend enthalten sein muss.
- 3.2 Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
- 3.3 Der Haushaltsplan muss spätestens auf der ordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitglieder genehmigt werden.
- 3.4 Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind übertragbar. Innerhalb des Gesamthaushaltes ist bei zwingender Notwendigkeit ein Ausgleich der einzelnen Haushaltspositionen durch den geschäftsführenden Vorstand zulässig.

4. Kassenverwaltung

- 4.1 Die bei dem Verein bestehenden Kassen werden vom Leiter Finanzen verantwortlich verwaltet. Einkassierte Beiträge sind unverzüglich an die Kasse oder an die Bank abzuführen.

5. Zahlungsverkehr

- 5.1 Der Zahlungsverkehr des Vereins wickelt sich grundsätzlich über dessen Kassen oder Bankverbindungen ab. Jede Ein- und Auszahlung ist ordnungsgemäß zu belegen.
- 5.2 Der Ausgabebeleg ist ordnungsmäßig, wenn er den genauen Auszahlungsgrund und -zweck enthält.
- 5.3 Einnahmebelege müssen Angaben über den Grund der Einzahlung enthalten.
- 5.4 Der Leiter Finanzen ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Die Buchführung kann auch an ein Steuerbüro oder ähnliches abgetreten werden.

6. Kassen-/Bankvollmacht

- 6.1 Im Rahmen des ordentlichen Haushaltsplans kann der Leiter Finanzen bis zu einer Höhe von 2.000,00 Euro allein verfügen, darüber hinaus nur mit dem Leiter Sportbetrieb oder dem Leiter Öffentlichkeitsarbeit gemeinsam.
- 6.2 Die Leiter Verwaltung/Finanzen, Sportbetrieb und Öffentlichkeitsarbeit erhalten über die bestehenden Bankkonten des Vereins Einzelvollmacht.

- 6.3 Entsprechend gilt für die Unterkonten der jeweiligen Abteilungen ein Verfügungsrahmen bis zu einer Höhe von 1.500,00 € für den Abteilungsvorstand.

7. Kassenprüfung

- 7.1 Die von der Jahreshauptversammlung gewählten Rechnungsprüfer sollen jährlich einmal Kassen- und Buchprüfungen vornehmen und dem geschäftsführenden Vorstand über das Ergebnis schriftlich berichten. Der Leiter Finanzen hat den Rechnungsprüfern sämtliche Buchführungsunterlagen so rechtzeitig vorzulegen, damit diese auf der Jahreshauptversammlung einen ausführlichen Prüfbericht erstatten können.
- 7.2 Der Vorstand ist nicht berechtigt, auf den Inhalt des Prüfberichtes Einfluss zu nehmen.
- 7.3 Die Prüfung durch die Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Kassen-, Bank- und Vermögensbestände, die rechnerische Richtigkeit der Buchführung und auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Beitrags- und Finanzordnung.

8. Auslagenersatz

- 8.1 Alle Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter. Dem Inhaber eines Amtes können die ihm bei Ausübung seines Amtes unmittelbar entstehenden und notwendigen Auslagen ersetzt werden.
- 8.2 Entstehen Mitgliedern ohne Amt Aufwendungen für vorstandsähnliche und Betreuertätigkeit kann 8.1 entsprechend Anwendung finden.
- 8.3 Bestehende Gebührenordnungen der übergeordneten Fachverbände bleiben hiervon unberührt.

9. Vereinsabteilungen

- 9.1 Die vorstehende Beitrags- und Finanzordnung gilt für die Abteilungen entsprechend.

10. Gültigkeit

Diese Beitrags- und Finanzordnung tritt auf Beschluss des erweiterten Vorstands vom 23.07.2018, mit sofortiger Wirkung in Kraft.